

E1. Urheberrecht einfach erklärt / 23.10.2021

Autoren: Wolfgang E. Lorenz, Vero Steinberger, Viktor Perdula

Kurzfassung: Das Urheberrecht schützt den Urheber, d. h. die Schöpferin oder den Schöpfer eines Werkes davor, dass dieses unberechtigt genutzt wird. Ein Werk ist dabei eine eigene eigentümliche geistige Schöpfung, die sich vom Allgemeinen abhebt. Zu den Urheberrechten zählt etwa das Verwertungsrecht, d. h. das Recht, Geld mit dem eigenen Werk zu verdienen. Eng damit verbunden ist die Werkvermittlung, d. h. die Weitergabe von Rechten, etwa für bestimmte Zwecke, für ein definiertes Gebiet, oder unter bestimmten Voraussetzungen. Das Urheberrecht ist limitiert und erlischt in Österreich 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers und geht auf die Allgemeinheit über – nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers geht das Recht auf die Erben über.

E1.1. Einleitung

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über das Urheberrecht und wo es uns als Pfadfinder-Gilde begegnen kann. Als Regel gilt, dass Texte, Bilder, Landkarten, Architekturpläne, aber auch Lieder oder Filme einen oder mehrere Urheberinnen oder Urheber haben können. Der Urheberschutz muss nicht extra angefordert werden, sondern entsteht durch die Erschaffung des Werks. Entscheidend für den Schutz ist, dass es sich bei dem Werk um das geistige Eigentum der Schöpferin oder des Schöpfers, d. h. um seine kreative Leistung handelt. Ist das der Fall, darf das Bild oder der Text nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Urheberinnen oder des Urhebers vervielfältigt, d. h. genutzt werden. Das kann mittels Vertrag für bestimmte Regionen (national, international) und bestimmte Medien (ein bestimmtes Buch oder eine Webseite) erfolgen. Die Schöpferin oder der Schöpfer kann das Werk aber auch der Allgemeinheit freigeben. Dann ist es zumeist mit einer Creative Commons Lizenz versehen.

Achtung: Auch bei Creative Commons Lizenzen gibt es Regeln. So gibt es Lizenzen, unter denen ein Werk vollkommen frei verwendet werden darf und andere, bei denen man jedenfalls die Urheberin oder

den Urheber nennen muss. In der wissenschaftlichen Arbeit kommt noch das Zitat dazu. Dabei gibt es das Textzitat und das Bildzitat genauso wie ein kleines und ein großes Zitat. Hier ist auf eine korrekte Quellenangabe zu achten. All diese Fälle werden die folgenden Abschnitte behandeln. Jedenfalls gilt: Hält man sich nicht an die Regeln, kann es sehr teuer werden!

Diese Seiten sind als Übersicht zu verstehen und dürfen nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, nachdem die Autorenrunde nicht aus Rechtsanwälten besteht, sondern lediglich auf Erfahrungen und Fortbildungen in diesem Bereich zurückgreifen kann. Die korrekte Verwendung von fremden Bildern und Texten obliegt immer der Verantwortung jedes Einzelnen.

Hinweis: Bei fremden Bildern und Texten ist darauf zu achten, dass die Schöpferin oder der Schöpfer genannt wird und gegebenenfalls der Preis für eine Verwendung gezahlt wird.

Es gibt Ausnahmen bezüglich des Urheberrechts, auf die in diesem Kapitel nicht näher eingegangen wird.

E1.1.1. Was kann geschützt werden?

Das Urheberrecht schützt grundsätzlich die eigentümliche geistige Schöpfung. Darunter versteht man eine kreative Leistung, die sich von der Masse des Allgemeinen abhebt. Das besteht jedenfalls dann, wenn zwischen Werk und Schöpfendem ein eindeutiger Zusammenhang aufgrund einer Individualität besteht. Zu den Bereichen des Urheberrechts gehören im Wesentlichen:

- Literatur: von Belletristik bis zur wissenschaftlichen Arbeit
- Tonkunst: Bei einem Song ist die Musik und der Text geschützt und kann somit verschiedene Urheberinnen und Urheber haben.
- Bildende Künste
- Filmkunst

Das Urheberrecht kann nicht abgetreten werden, die Verwertungsrechte sehr wohl. Dadurch wird gewährleistet, dass das Recht auf Namensnennung bestehen bleibt.

E1.1.2. Kennzeichnung

Eine eigene Registrierung und eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Das Zeichen © gibt einen Hinweis, ist aber nicht verpflichtend, d. h. dessen Fehlen deutet kein Wegfallen des Rechts an. Die Urheberschaft muss nirgends angemeldet werden, die Rechte entstehen alleine durch die Schöpfung.

E1.1.3. Alltagspraxis

Wann immer man mit Rechten zu tun hat, sollte man diese schriftlich festhalten. Nutzt man fremde Werke, muss die Nutzung genau definiert und die Erlaubnis schriftlich festgehalten werden. Handelt es sich um ein frei nutzbares Werk, muss der Hinweis auf diese allgemeine Nutzbarkeit ebenfalls festgehalten werden, d. h. ihr solltet bei frei nutzbaren Werken die Quelle

und den Hinweis auf die freie Nutzbarkeit abspeichern oder ausdrucken.

E1.1.4. Auszüge aus dem Urheberrecht

Urheberrecht § 14 – Verwertungsrechte

“(1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).”

Bei den Verwertungsrechten geht es um die wirtschaftliche Verwertung, also im Wesentlichen um Einnahmen durch das Werk.

Bearbeitungsrecht

Ist das Werk geschützt, darf dieses nicht verändert werden, z. B. ein Bild beschnitten, Farben geändert, ein Text korrigiert werden. Das Bearbeitungsrecht muss demnach explizit erteilt werden. Einen Text der neuen deutschen Rechtschreibung zu unterziehen, scheint aus dieser Betrachtung heraus als problematisch.

Urheberrecht § 15 – Vervielfältigungsrecht

“(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk – gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen.”

Beim Vervielfältigungsrecht handelt es sich um die Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers bezüglich einer Vervielfältigung. Dazu zählt auch das Abzeichnen, Abfotografieren, das Abfilmen eines Vortrags oder das Nachspielen eines Songs durch eine Band.

Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht bestehen etwa zum eigenen und privaten Gebrauch. Auf Ausnahmen wird in diesem Kapitel aber nicht näher eingegangen.

Urheberrecht § 16 – Verbreitungsrecht

“(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.”

Beim Verbreitungsrecht handelt es sich um das Recht der Verfügbarmachung etwa durch den Verkauf oder durch das Verschenken.

Urheberrecht § 24 – Werknutzungsrecht

“(1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).”

Urhebende können eine Werknutzungsbewilligung oder ein ausschließliches Werknutzungsrecht erteilen. Mit dem Werknutzungsrecht kann beispielsweise die Urheberin oder der Urheber das Recht ein bestimmtes Bild auf ein T-Shirt zu drucken abgeben. In diesem Fall darf auch die Urheberin oder der Urheber selbst seine Schöpfung nicht mehr auf T-Shirts drucken. Wird lediglich eine Bewilligung erteilt, darf die Urheberin oder der Urheber sein Werk dennoch nutzen.

Die Werknutzungsrechte sind vererblich und können verkauft werden.

Hinweis: Die einzelnen Einschränkungen und Rechte müssen bei einer Vervielfältigung etwa auf einer Webseite oder auf Drucksorten (Flugzettel, Getränkekarte, ...) bedacht werden. Eine Auflage unter 17 Stück ist grundsätzlich erlaubt. Das betrifft aber ausschließlich eine Druckauflage. Eine Datei, wie etwa ein PDF, unterliegt jedenfalls den Schutzbestimmungen.

Freie Werknutzung

Es gibt auch eine sogenannte freie Werknutzung, dazu zählt unter anderem die Zitierfreiheit (siehe dazu „Das Urheberrecht bei Texten und das Zitat“), der eigene und private Gebrauch, die Freiheit des Straßenbildes oder das Interesse der Rechtspflege.

E1.2. Urheberrecht bei Bild, Text und Video

Ein skurriler Fall: Eine Bilddatei von einem Ölgemälde wurde auf einer Webseite, die mit frei verwendbaren Bildern wirbt, gefunden. Die Beschreibung dazu klärt den Nutzer darüber auf, dass das Bild frei verwendet werden darf, nachdem der Künstler des Ölgemäldes vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Der Urheberschutz erlischt nämlich nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach dem Tod der Künstlerin bzw. des Künstlers.

Achtung: Das ist von Land zu Land unterschiedlich. Auch wenn nun das Werk selbst, also das Ölgemälde, gemeinfrei (also jeder darf das Werk ohne Genehmigung und ohne Zahlungspflicht nutzen) ist, so ist die Fotografin oder der Fotograf, die oder der das Foto von dem Ölgemälde aufgenommen hat, Urheberin oder Urheber des Fotos und das Foto unterliegt somit dem Urheberrechtsschutz. Also immer genau lesen, ob die Bilddatei, die man im Internet gefunden hat, tatsächlich unbeschränkt nutzbar ist.

Dasselbe gilt übrigens auch für Texte. Manchmal stolpert man über tolle Gedichte oder Sprüche, die man auf der eigenen Webseite oder auf einer Einladung verwenden möchte. Auch hier gilt die Regel, dass der Urheberrechtsschutz in Österreich für maximal 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers besteht. Sollte es mehrere Urhebende geben, dann ist immer vom Längstlebenden auszugehen.

“Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, [...] endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs 1), bei einem von mehreren Urhebern geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs 1).”

Die Nutzungsrechte gehen nach dem Tod auf die Erben über, die sie dann die besagten 70 Jahre besitzen. In diesem Fall sind dann die Erben berechtigt Nutzungsrechte zu erteilen. Handelt es sich um ein anonymes Werk, gilt die 70-Jahre-Regel ab Erschaffung des Werkes. Wird es vor Ende dieser Frist veröffentlicht, beginnt ab diesem Zeitpunkt die 70-Jahre-Frist zu laufen (demnach endet die Frist jedenfalls 140 Jahre nach Erschaffung).

Bei sogenannten Licht- und Laufbildern endet der Urheberschutz bereits 50 Jahre nach der Ersterscheinung. Während man sich unter Laufbildern noch am ehesten etwas vorstellen kann, so handelt es sich hierbei beispielsweise um Filme, mag das bei Lichtbildern schon schwieriger sein. Lichtbilder sind Fotografien die keinen ausreichenden schöpferischen Wert erlangen.

Wer nun meint, man könne einfach ein Bild nachzeichnen und hätte so den Urheberschutz umgangen irrt. Es geht immer um die schöpferische Eigenständigkeit. Und zu beurteilen, ab wann ein ausgezeichnetes Werk zu einem eigenständigen schöpferischen Werk wird ist schwierig.

Tipp: Immer einen Ausdruck von der Seite machen, auf der klar hervorgeht, dass man ein Werk nutzen darf. Das hilft, sollte sich herausstellen, dass es doch Probleme mit dem Urheberrecht gibt und die Seite von der man die Information hat und die Bilddatei heruntergeladen hat, nicht mehr verfügbar ist. Dabei kann man sich auch überlegen den Druck als PDF zusammen mit der Bild-

datei in einem lokalen Ordner des Projektes abzulegen. Dann ist alles griffbereit.

E1.2.1. Das Urheberrecht bei Bildern

Auf der sicheren Seite seid ihr, wenn die verwendeten Abbildungen von euch selbst stammen. Dann müsst ihr aber darauf achten wer und was abgebildet ist. D. h. ob das Bildmotiv frei verfügbar ist. Ansonsten gibt es auch die Möglichkeiten gemeinfreie Bilddateien über das Internet zu erhalten. Dabei müsst ihr, wie in der Einleitung angemerkt, aber ganz genau auf die Urheberrechte achten, d. h. gibt es Beschränkungen (bezüglich Art des Mediums, Auflösung, Veränderbarkeit, beispielsweise für ein Logo, aber auch bezüglich Reichweite, etwa regional oder international).

Bilder aus dem Internet

Wenn nun ein eigenes Werk schwierig zu erstellen ist, woher bekommt man dann die gemeinfreien Werke? In den seltensten Fällen wird jemand im Umfeld der Pfadfinder-Gilden für das Logo, das Landschaftsmotiv oder ein Gedicht Geld ausgeben wollen bzw. steht das auch in den seltensten Fällen dafür. In diesem Fall gibt es einige Plattformen. Einen Überblick bildet dabei die folgende Webseite:

<https://morethandigital.info/17-top-webseiten-fuer-gratis-lizenzfreie-bilder-2020-update/> [abgerufen am 07.07.2021]

Exkurs: Wiki Commons

Auch <https://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite> [abgerufen am 07.07.2021] bietet viele Bilddateien. Es gilt aber in jedem Fall: Unbedingt nachlesen, ob die Bilddatei tatsächlich frei verwendet werden kann und die weiteren Bestimmungen eingehalten werden (vgl. https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Reusing_content_outside_Wikimedia [abgerufen am 07.07.2021]). Die Abb.16 gibt dabei schon einen erster Hinweis.

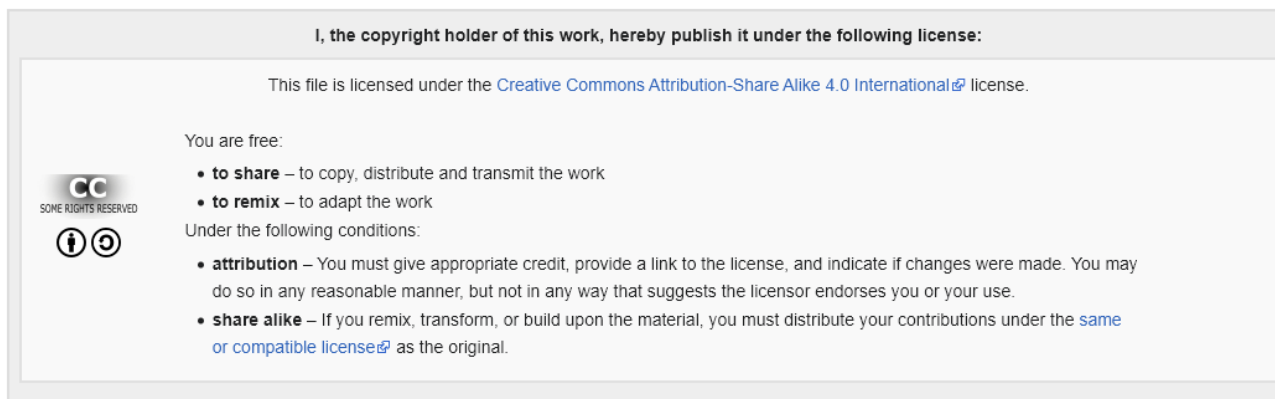


Abb.16. Commons Wikimedia Hinweis auf Verwendung

Erklärung zur Abbildung:

- “to share”: Das Werk darf vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.
- “to remix”: Das Werk darf bearbeitet werden.

unter folgenden Voraussetzungen:

- “attribute”: Man muss die UrheberInnen sowie die Lizenz nennen, aber auch ob man das Bild verändert hat. Diese Informationen sind als Bildunterschrift unmittelbar bei der Abbildung anzugeben.

- “share alike”: Wenn das Bild verändert wird, muss das „neue“ Werk unter denselben Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden (also in diesem Fall auch gemeinfrei).

Im Fall von Wiki Commons bekommt man beim Download auch einen Hinweis wie der Lizenzhinweis zu erfolgen hat (siehe Abb.17).

- “XYZ, CC BY-SA 4.0 <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>>, via Wikimedia Commons“ oder „XYZ, CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons

Auch ein Klick auf “Open in Media Viewer” gibt weitere Details preis (siehe Abb.18 und Abb.19).

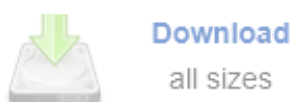


Abb.17. Commons Wikimedia Hinweis beim Download



Abb.18. Link „Open in Media Viewer“

Lizenzen

Wie schon angedeutet, gibt es unterschiedliche Lizenzen, die jeweils für unterschiedliche Einschränkungen stehen:

- CC0 ... frei von Urheberrechten, wenn möglich
- CC BY ... eine Namensnennung ist erforderlich
- CC BY-SA ... eine Namensnennung ist erforderlich, eine Weitergabe erfolgt unter den gleichen Bedingungen
- CC BY-ND ... eine Namensnennung ist erforderlich, eine Bearbeitung ist nicht erlaubt
- CC BY-NC ... eine Namensnennung ist erforderlich, die Verwendung ist nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt
- CC BY-NC-SA ... eine Namensnennung ist erforderlich, die Verwendung ist nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt, eine Weitergabe erfolgt unter den gleichen Bedingungen
- CC BY-NC-ND ... eine Namensnennung ist erforderlich, die Verwendung ist nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt, eine Bearbeitung ist nicht erlaubt

Weiter Informationen unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons. [abgerufen am 07.07.2021]

Beschränkungen

Wenn eine Bilddatei aus dem Internet oder von einer anderen Quelle für die eigenen Zwecke genutzt werden darf, bleibt noch die Frage, ob das tatsächlich für alle Verbreitungsformen gilt. Eine Erkundigung darüber, wo man die Bilddatei verwenden darf, ist jedenfalls vorzunehmen: D. h. darf es im vorgesehenen Medium (Webseite, Buchdruck, Vereinszeitung, interne Ausschreibung) und in jeder Form (unverändert, ein Ausschnitt daraus, mit veränderten Farben, schwarz weiß anstelle von Farbe, mit eigenen [textlichen] Ergänzungen und so weiter) verwendet werden. Gegebenenfalls müsst ihr neben der Urheberin oder dem Urheber und der Lizenz auch Angaben zu Veränderungen machen.

Eigene Einzel- und Gruppenfotos

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel angedeutet, ist man bei eigenen Fotos selbst die urhebende Person, muss aber auf das Abgebil-

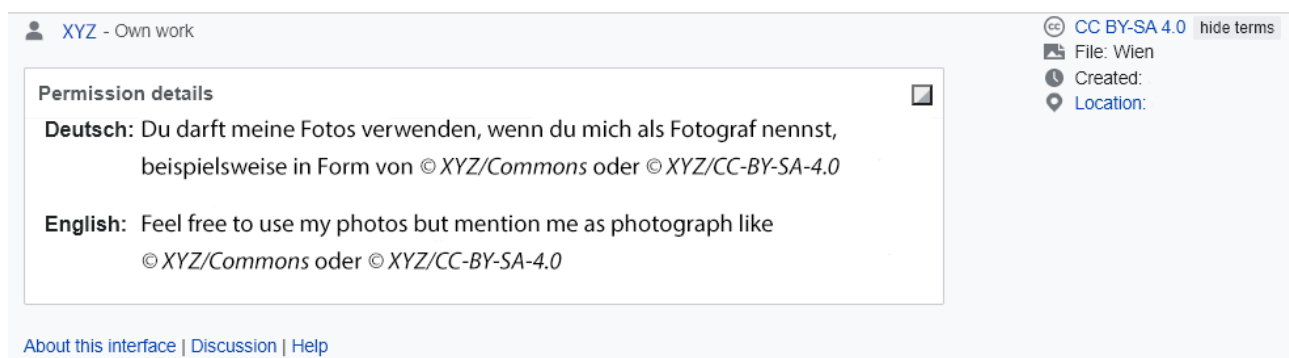


Abb.19. Hinweis „Open in Media Viewer“

deten achten. Bei Personen ist die oberste Regel, dass diese nicht in einer Art und Weise abgebildet werden, die für die Betroffenen von Nachteil ist (ein stark angeheiteter Zustand kann bei nüchterner Betrachtung als wenig vorteilhaft erscheinen und sollte somit nicht in Form eines Fotos veröffentlicht werden). Abgesehen davon ist bei Fotos von Einzelpersonen und Gruppen immer dann eine Einverständniserklärung einzuholen, wenn es zentral um die Einzelperson oder die Gruppe geht, die Personen eindeutig erkennbar sind und es sich um eine kommerzielle Verwertung (Werbung) handelt. Ein Hinweis bei der Veranstaltung, dass fotografiert wird und somit bei Betreten der Veranstaltung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer automatisch zustimmen, ist nicht zulässig. Eine Person muss aktiv einer Veröffentlichung zustimmen. Auf einer solchen Einverständniserklärung sollte auch immer zu lesen sein, wofür das Foto letztendlich verwendet wird. Die Überraschung wäre riesengroß, wenn man sich auf einmal von einer Plakatwand lachen sieht, ohne dafür jemals explizit das Einverständnis gegeben zu haben.

Auch spielt hier der Datenschutz mit hinein. Es besteht die Möglichkeit von allen Mitgliedern eines Vereins eine solche Einverständniserklärung, sozusagen pauschal, einzuholen. Für die Pfadfinder-Gilden steht dafür ein Vordruck zur Verfügung: Datenschutzerklärung Gildenmitglied Abschnitt "Bildschutz 'Das Recht am eigenen Bild'"; siehe Anhang und <https://www.pgoe.at/downloads-2/>; [abgerufen am 07.07.2021]). Dann müsst ihr nur darauf achten, dass jene, die diese nicht unterschrieben haben, einzeln nochmals gefragt werden oder dass diese nicht auf den Veröffentlichungen sind. Das Interesse des Einzelnen ist jedenfalls zu wahren (das war auch immer schon so!).

Wie die geübte Leserin oder der geübte Leser bereits bemerkt hat, gibt es auch den Fall, wenn es beispielsweise eindeutig nicht um die abgebildeten Personen geht und diese nicht im Mittelpunkt der Abbildung stehen, beispiels-

weise auf einem belebten Platz bei der man die Architektur bildlich festhalten möchte. Handelt es sich um einen öffentlichen Platz, sind die Personen Nebendarsteller (diese sind einfach mit am Bild, weil man nicht alle raus- oder wegscheuchen kann) und wird niemand in unvorteilhafter Form abgebildet, müssen keine einzelnen Einverständniserklärungen eingefordert werden.

Exkurs: Personen dürfen dann abgebildet werden, wenn kein berechtigtes Interesse besteht, das zu verhindern. Je berühmter eine Person ist, desto geringer wird wohl das berechnete Interesse sein.

Im Zweifelsfall sollten Einverständniserklärungen eingeholt werden, vor allem immer dann, wenn es um Werbung oder eine kommerzielle Verwendung geht. Dazu kann auch ein Bild im Internet zählen, mit dem ihr um Mitglieder werbt oder für ein Fest, bei dem Essen und Getränke verkauft werden.

Urheberrecht § 78 – Bildnisschutz

“(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.”

Prinzipiell dürfen Fotos von Personen veröffentlicht werden, es sei denn, es besteht berechtigtes Interesse, dass jemand nicht auf einem Foto aufscheint. Ein berechtigtes Interesse besteht jedenfalls dann, wenn die Bilder kommerziell genutzt werden oder ein negativer Zusammenhang besteht (auch wenn dieser im begleitenden Text vorkommt). Im Zweifelsfall sollte jedenfalls die Zustimmung der Abgebildeten eingeholt werden.

Ein Straßenbild darf für normale Zwecke ebenfalls aufgenommen werden, was bedeutet, dass ein Gebäude, das von der Straße aus sichtbar ist, fotografiert werden darf. Muss man dagegen einen ungewöhnlichen Standort zur Aufnahme einnehmen, etwa auf einen Kran steigen, ist das nicht unbedingt erlaubt.

Die Verwendung von Bildern auf der Webseite und in Newslettern

Hat man nun das passende Bild gefunden, ist bei dessen Verwendung, wie schon mehrfach erwähnt, auf die richtige Bezeichnung zu achten. In der Nähe des Bildes, d. h. diesem eindeutig zuordenbar sind die entsprechenden Angaben über Autorin oder Autor und die Lizenzangaben zu machen. Das gilt auch auf der Webseite (hier wird der Hinweis oft vergessen), aber auch im Newsletter oder der Vereinszeitung muss eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen. Nur weil es in einem vermeintlich geschützten Umfeld ihre Verbreitung findet, ist man nicht von der korrekten Verwendung und Beschriftung entbunden.

E1.2.2. Strafen

Es gibt mitunter saftige Strafen, wenn man sich nicht an das Urheberrecht hält. Gerade im Internet veröffentlichte Bilder und Texte sind relativ einfach zu überprüfen. Text- und Bilderkennungsalgorithmen durchforsten das World Wide Web nach Urheberrechtsverletzungen. Man muss sich immer vor Augen halten, dass es Berufsgruppen gibt, die vom eigenen geistigen Werk leben. Einem Fotograf wird die Existenz entzogen, wenn all seine Fotos auf einmal frei verwendet werden, auch oder vor allem wenn man meint, dass es sich ja nur um eine kleine Veröffentlichung im halbprivaten Bereich handelt. Eine Webseite beispielsweise ist aber niemals privat, sondern weltweit öffentlich (sofern nicht durch ein Passwort gesperrt).

Daher an dieser Stelle der Aufruf: Bitte seid im Umgang mit fremden Daten immer rücksichtsvoll und respektvoll im Sinne des Gesetzes.

Über die Höhe des Schadenersatzes kann hier keine klare Aussage getroffen werden, auch nicht, ob und in welchem Umfang sich Gemeinnützigkeit auf die Strafe auswirkt. Neben Schadenersatz gehören die Zahlung eines angemessenen Entgeltes und die Unterlassung zu möglichen Konsequenzen.

E1.2.3. Das Urheberrecht bei Texten und das Zitat

Texte aus dem Internet, aus Büchern und sonstigen Medien dürfen nicht einfach kopiert und im eigenen Werk verwendet werden. Dies entspricht einem Plagiat und Plagiate sind illegal. Sie können aber, in einer dem Umfang nach eingeschränkten Form, mittels eines korrekt angeführten Zitats genutzt werden. Ein Zitat benötigt eine Quellenangabe die folgende Informationen beinhaltet:

- Name der Urheberin oder des Urhebers (Autorin oder Autor oder Organisation)
- Jahr der Erscheinung
- Titel und Untertitel
- Verlag und/oder Internetquelle (mit Datum des letzten Aufrufs)
- manchmal noch Ort der Erscheinung

Wie zitiere ich richtig?

Es gibt unterschiedliche Formen der korrekten Zitierweise. Allen gemeinsam ist, dass im Wesentlichen die Autorin oder der Autor, die Jahreszahl der Erscheinung, der Titel, der Verlag und der Ort genannt werden und das Zitat eindeutig als fremdes Werk ersichtlich ist (z. B. eingerückt und kursiv geschrieben mit anschließender Quellenangabe). Natürlich gibt es auch hier Sonderformen, beispielsweise wenn es sich um eine Internetquelle handelt, ein Buch bei dem die einzelnen Kapitel von verschie-

denen Autorinnen und Autoren stammen oder wenn es sich um einen Artikel in einem Journal handelt. Es gibt auch einen Unterschied was die Quellenangabe bezweckt und wo sie erfolgt. Wenn man im Text auf eine Quelle verweisen möchte, nennt sich das „Verweis im Text“. Dafür steht eine verkürzte Form der Nennung zur Verfügung, um den Textfluss und die Lesbarkeit nicht zu stören, z. B. (vgl. XYZ 2021: 111). Am Ende eines Berichtes erfolgt in einem „Literaturverzeichnis“ die genaue Nennung der Quelle; z. B. XYZ, xyz (2021): Was ich schon immer sagen wollte, Wien, Österreich, Verlag PGÖ.

Ein Zitat muss nicht nur als solches gekennzeichnet werden (etwa durch Anführungszeichen und Quellenangabe, sondern darf auch nicht verändert werden, z. B. umschreiben der alten Rechtschreibung in die neue oder das Ausbessern von Rechtschreibfehlern).

Das kleine Zitat

Unter einem kleinen Zitat versteht man das Kopieren weniger Zeilen eines Werkes (natürlich unter Anführung der Quellenangabe). Es gibt kein rechnerisches Verhältnis wie viel erlaubt ist. Eine Aneinanderreihung verschiedener Zitate ist jedenfalls nicht erlaubt. Als Regel gilt: Zitate dürfen im Verhältnis zum ganzen Werk nicht ins Gewicht fallen. Es darf nur soviel verwendet werden, als unbedingt zum Verständnis des kopierten Teils notwendig ist. Auch hier gilt, dass der ursprüngliche Sinn nicht verändert werden darf.

Das große Zitat

Ein großes Zitat übernimmt weite Teile eines Werkes und ist wohl, wenn überhaupt, dann im wissenschaftlichen Bereich erlaubt. Es dient der Erläuterung des Inhalts. Wir empfehlen dringend: Hände weg!

Das Bildzitat

Das Verwenden eines Bildes als Zitat kann unter Umständen erlaubt sein, etwa wenn es zum Verständnis des Textes in Form einer Grafik für eine wissenschaftliche Arbeit unbedingt erforderlich ist. Wer sich nicht sicher ist, sollte das aber unterlassen.

Quellenangabe

Im nachfolgenden werden ein paar ausgewählte Beispiele nach der Harvard Zitierweise angeführt (weiterführende Informationen: <https://www.scribbr.de/harvard-zitierweise/harvard-im-text/> [aufgerufen am 11.07.2021]):

Verweis im Text als Kennzeichnung eines Zitats (= wortwörtliche Übernahme eines fremden Textes. Das sollte man auch durch Anführungsstriche und/oder Kursivschrift anzeigen:

- „The Scout Motto is: BE PREPARED which means you are always in a state of readiness in mind and body to do your DUTY“. (Lord Baden-Powell of Gilwell 1908).

Verweis im Text als Paraphrase (= fremder Text, der durch eigene Worte wiedergegeben wird):

- Eine Pfadfinderin und ein Pfadfinder sollten jederzeit mental und körperlich in der Lage sein ihre bzw. seine Pflicht getreu dem Motto ALLZEIT BEREIT erfüllen zu können. (vgl. Lord Baden-Powell of Gilwell 1908)

Verweis im Fließtext:

- Lord Baden-Powell of Gilwell (1908) schreibt, dass ein Pfadfinder mental und körperlich in der Lage sein muss das Motto der Pfadfinderbewegung „ALLZEIT BEREIT“ erfüllen zu können.

Verweis mit mehreren Autoren:

- (Cevela, Erich K. et al 2019)

Literaturverzeichnis Buch:

- Lord Baden-Powell of Gilwell, Robert Stephenson Smyth (1908): Scouting for Boys, London, England, Pearson
- Cevla, Erich K., Lorenz, Wolfgang E., Partsch, Ferry, Weilguny, Werner, Beham, Manfred, Brandl, Gundi, Dufek, Hans, Gruber, Michael, Hauer, Gernot, Lutzmayer, Franz, Meister, Helga, Riegler, Harald, Slanec, Hans, Strouhal, Hanns und Weber, Heinz (2019): Handbuch für Gildefunktionäre: Leitfaden der Pfadfinder-Gilde Österreichs, Wien, Österreich: Verband Der Pfadfinder-Gilde Österreichs

Literaturverzeichnis Internetquelle:

- PGÖ (o. D.): PGÖ Termine, Pfadfinder-Gilde Österreichs, [online] <https://www.pgoe.at/termine/> [abgerufen am 07.07.2021].

Literaturverzeichnis Kapitel in einem Buch:

- Riegler, Harald (2019): A3. Wie gründe ich eine Gilde?, in: Cevla, Erich K. et al, Handbuch für Gildefunktionäre: Leitfaden der Pfadfinder-Gilde Österreichs, Wien, Österreich: Verband Der Pfadfinder-Gilde Österreichs, S. A3.1–A3.4.

E1.3. Das Urheberrecht bei Videos (von Viktor Perdula)

E1.3.1. Filme, Videos, Bewegtbild

Eine Aneinanderreihung von Einzelbildern, meist 25 pro Sekunde an der Zahl und oft mit emotionalisierender Musik verbunden sind – zumindest aus meiner Sicht – die Königsklasse des Geschichtenerzählens. Vielleicht bin ich deswegen Filmproduzent geworden und verwende das Medium auch sehr gerne in der Jugendarbeit bei der Arbeit mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern als aktiver CaEx-Leiter.

Mit dem Einzug von Smartphones, Tablets und kleinen Digitalkameras in unserer Gesellschaft ist es für viele Menschen in allen Generationen sehr einfach geworden, selbst zur Filmemacherin oder zum Filmemacher zu werden. So können dann die Ergebnisse im besten Fall nicht nur beim Heimabend oder beim gemütlichen Stammtisch in privater Runde gezeigt werden, sondern auch im Internet, z.B. auf Plattformen wie YouTube oder Vimeo, veröffentlicht werden.

Als Filmemacherin und Filmemacher gilt es natürlich alles bisher genannte in Bezug auf das Urheberrecht einzuhalten. Zunächst ist die Person, die die Kameraaufnahmen durchführt, in jedem Fall als Urheberin oder Urheber definiert und zu nennen bzw. eine Abklärung durchzuführen. Dann wird das Material oft mit einfachen Mitteln geschnitten, bearbeitet vielleicht auch mit Musik vertont bis ein fertiger Film entsteht. Alle Einzelelemente sind danach in einem neuen untrennbaren Werk verbunden.

Dies bedeutet, dass man als Filmschaffende und Filmschaffender oder Produzentin und Produzent auch an allen diesen Einzelelementen für den Zweck der Erstellung des neuen Werkes die Nutzungsrechte braucht.

Als Beispiel: Wir sitzen ums Lagerfeuer, jemand spielt auf der Gitarre einen Song. Die Stimmung ist toll, ein Smartphone wird ausgepackt und eine kurze Sequenz gefilmt. Später – am selben Lager – werden einige Impressionen beim Kochen, beim Hike und vielleicht einige Statements und „Interviews“ aufgenommen. Nach dem Pfadfinderlager schneidet unsere Filmerin oder unser Filmer dann in aller Ruhe ein schönes Video zusammen. Das Lied ist gut zu hören, der Musiker wurde nicht gefragt, ob das so für ihn OK ist. Die Komposition ist vielleicht von jemanden, der schon seit 70 Jahren tot ist, aber die Interpretation, das Spiel des Musikers ist ebenso geschützt, im Moment des Entstehens. Die Aufnahmen gehören zwar der Filmerin oder dem Filmer, nicht aber der Inhalt.

Als Alternative dann vielleicht einfach ein Lied von einer CD zu nehmen, macht es aber nicht besser, denn auch da brauche ich die Nutzungsrechte. Lädt man dann ein Video mit diesen Inhalten auf YouTube, ohne dass die Rechte geklärt sind, verletzt man das Urheberrecht oder wenn es amerikanische Plattenfirmen betrifft, auch das Copyright. Das kann teuer werden oder in Zeiten der europäischen Urheberrechtsnovelle, Stichwort Artikel 17) dazu führen, dass der Content in den Upload Filtern hängen bleibt oder gesperrt wird.

Um auf unser Beispiel zurückzukommen: Ein weiterer Aspekt ist beim Erstellen von Videos nicht nur urheberrechtliche und nutzungsrechtliche Fragen, sondern in großem Maße auch das „Recht am eigenen Bilde“ von Personen sowie das Datenschutzgesetz im allgemeinen, Stichwort DSGVO 2018. Alles, was zu sehen ist, muss geklärt sein und es sollten Einwilligungen vorliegen.

All dies gilt bei Veröffentlichung jeder Art: Events, Online oder Ausstellungen und TV. Zeige ich einen Clip rein privat in einem Gildeabend, jedenfalls nicht öffentlich oder online, was dem gleichkommt, dann kann man meiner Meinung nach ein Auge zudrücken.

Zusammenfassend heißt es also in jedem Fall: nachdenken, was ihr letztlich verwendet oder zeigt und in einen fertigen Film oder ein Video hineinnehmt, und vorallem auch welche Musik da drunter liegt. Lieber ein einmal mehr nachfragen oder eine AKM-freie Musik (z. B. unter <https://audiojungle.net> und <https://www.premiumbeat.com>) verwenden oder selbst was aufnehmen, als in die Falle einer Urheberrechtsverletzung zu tappen.

E1.4. Das Urheberrecht wurde verletzt: was nun?

Bei einer Verletzung des Urheberrechts kommt es zu einer Abmahnung/Unterlassungsaufforderung. In diesem Fall keinesfalls das Schreiben

ignorieren, sondern Kontakt mit dem Verband Pfadfinder-Gilden Österreichs aufnehmen.

Grundsätzlich schützt auch die Argumentation einer nicht kommerzielle Vereinsnutzung nicht vor Abmahnungen/Unterlassungsaufforderungen. Deshalb ist eine Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen jedenfalls zu empfehlen.

E1.5. Literatur

Zur einfacheren Nachrecherche der Leserin und des Lesers werden im Folgenden vor allem Internetquellen angeführt:

- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.); <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848&Show-PrintPreview=True> [abgerufen am 11.07.2021]
- Cevla, Erich K., Lorenz, Wolfgang E., Partsch, Ferry, Weilguny, Werner, Beham, Manfred, Brandl, Gundi, Dufek, Hans, Gruber, Michael, Hauer, Gernot, Lutzmayer, Franz, Meister, Helga, Riegler, Harald, Slanec, Hans, Strouhal, Hanns und Weber, Heinz (2019): Handbuch für Gildefunktionäre: Leitfaden der Pfadfinder-Gilde Österreichs, Wien, Österreich: Verband Der Pfadfinder-Gilde Österreichs, <https://www.pgoe.at/downloads-2/>; [abgerufen am 07.07.2021]
- Commons Wikimedia (2021): Commons Wikimedia, <https://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite> [abgerufen am 07.07.2021], https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Reusing_content_outside_Wikimedia [abgerufen am 07.07.2021]

- MoreThanDigital.Frei (2021): 17 top Webseiten für gratis lizenzfreie Bilder 2020, <https://morethandigital.info/17-top-webseiten-fuer-gratis-lizenzfreie-bilder-2020-update/> [abgerufen am 07.07.2021]
- Scribbr (2021): Harvard Zitierweise, <https://www.scribbr.de/harvard-zitierweise/harvard-im-text/> [aufgerufen am 11.07.2021]
- Wikipedia (2021): Creative Commons, https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons [abgerufen am 07.07.2021]